

## Wasserversorgungsanlagen

---

### *Kennzeichnung*

---

<i>Geschäftsnummer</i>	VII 32
<i>Sachbereich</i>	Versorgung und Entsorgung
<i>Verfasst durch</i>	Amt für Wasser und Energie
<i>Am</i>	14. November 2019
<i>Siehe auch</i>	VII 31 Grundwasserreserven

---

### *Beschreibung*

---

#### **Grundlagen zur Wasserversorgung**

Die Regierung liess im Jahr 1991 ein erstes Leitbild für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen erstellen. Sie legte darin die Richtlinien fest, um die Wasserversorgung im Kanton langfristig sicherzustellen. Beim Leitbild handelt es sich um eine Grundlage, die regelmässig weiterentwickelt und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen angepasst werden muss. Dies erfolgte mit den Überarbeitungen in den Jahren 2000 und 2014. Das derzeitige Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen (nachfolgend «Leitbild 2014» genannt) wurde von der Regierung am 23. Juni 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seit dem 1. Januar 1992 ist die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32; abgekürzt VTN) in Kraft. Diese sieht Massnahmen vor, um die normale Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrecht zu erhalten, auftretende Störungen rasch beheben zu können und das zum Überleben notwendige Trinkwasser sicherzustellen. Die Kantone sind dazu verpflichtet, ein Inventar über die Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen zu erstellen.

Das Inventar der Wasserversorgungsanlagen, auch als «Wasserversorgungsatlas» bezeichnet, wurde im Jahr 2000 erstellt und allen Beteiligten in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Neben den Wasserversorgungsanlagen sind darin auch alle bekannten Grundwasservorkommen in ihrer Ausdehnung dargestellt. Der Wasserversorgungsatlas ist auch ein zentrales Führungsinstrument für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen. Er steht den zuständigen kantonalen Fachstellen in digitaler Form und nachgeführt zur Verfügung.

## **Sicherstellung der Wasserversorgung**

Aus dem Leitbild 2014 geht hervor, dass das vorhandene Wasserdargebot ausreicht, um die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe mit genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Aus dem Wasserversorgungsatlas geht hervor, dass die Versorgung im gesamten Kantonsgebiet durch zahlreiche Netz- und Notverbindungen zwischen den einzelnen Trägern der Wasserversorgung sichergestellt ist, dies insbesondere auch durch den Ausbau von regionalen Verbundsystemen.

Die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist Aufgabe der politischen Gemeinden. Die dazu erforderlichen Planungen sollen regelmässig anhand der kantonalen Richtplanung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Überwachung der Wasserqualität ist Sache der Träger der Wasserversorgungen und untersteht der Aufsicht durch die kantonale Lebensmittelkontrollbehörde.

## **Gemeindeübergreifende Vorhaben**

Das Leitbild 2014 zeigt, welche Anlagen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit ausgebaut oder ergänzt werden sollen (siehe beiliegende Übersichtskarte Gemeindeübergreifende Vorhaben). Dazu müssen sowohl die notwendigen Grundwasserreserven vorsorglich gesichert als auch die langfristige Nutzung bestehender Fassungen gewährleistet werden.

## **Planerischer Schutz des Trinkwassers**

In der Gewässerschutzkarte, die vom Baudepartement am 25. Januar 2006 erlassen wurde und seither laufend nachgeführt wird, sind die Gewässerschutzbereiche sowie die rechtskräftigen und die zur Ausscheidung vorgesehenen (provisorischen) Grundwasserschutzzonen und -areale ausgewiesen.

## **Dokumentation**

- Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen, Bericht vom 23. Juni 2015

## **Beilage**

- Übersichtskarte Gemeindeübergreifende Vorhaben
- Liste der Wasserfassungen

---

*Beschluss*

---

**Grundsätze zur Sicherstellung der Wasserversorgung**

Um die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe aller Regionen in ausreichender Menge mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser langfristig versorgen zu können, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Natürliche Quell- und Grundwasservorkommen sollen, falls in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität vorhanden, dem aufbereiteten Wasser vorgezogen werden.
- Die Beschaffung und Nutzung von Trinkwasser stützt sich soweit möglich auf örtliche Vorkommen ab.
- Im Hinblick auf mögliche Folgen einer Klimaänderung (z.B. Trockenheit) sind geeignete Ressourcen vorsorglich zu sichern.
- Die Trinkwassernutzung hat Priorität vor anderen Nutzungen.
- Ober- und unterirdische Gewässer sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht wirksam zu schützen.
- Die Wasserversorgungsanlagen sind langfristig in ihrem Wert zu erhalten.
- Die örtlichen Wasserversorgungen sind durch regionale Verbundsysteme zu ergänzen, wo erforderlich auch mit Verbindungsleitungen zwischen eigenständigen Versorgungsregionen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionen, Gebäudeversicherung
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wasser und Energie, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Erhaltung und Schutz bestehender Wasserfassungsstandorte**

Die Sicherung bestehender Fassungsstandorte betrifft insbesondere die in der Beilage aufgeführten für die Trinkwasserversorgung wichtigen Seewasserfassungen, Grundwasserfassungen und Quellwasserfassungen. Ausserkantonale Fassungen und Wasserversorgungen sind darin ebenfalls enthalten. Die Angaben beruhen auf dem Leitbild 2014; Änderungen bis Ende 2019 wurden berücksichtigt.

Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass im Umkreis der Fassungsstandorte keine Entscheide gefällt werden, welche die langfristige Nutzung zu Trinkwasserzwecken verhindern oder wesentlich erschweren. Gleichzeitig wirken sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hin, dass sich das vorhandene Gefährdungspotenzial verringert.

Beim Erstellen der Richt- und Nutzungspläne ist die Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen (Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup> der Gewässerschutzverordnung [SR 814.201; abgekürzt GSchV]). In rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutz-zonen und -arealen sollen keine raumplanerischen Veränderungen vorgenommen werden, die eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge haben (z.B. Neueinzonungen, Nutzungsintensivierungen in bestehenden Zonen).

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Wasser und Energie, Gebäudeversicherung

### **Wasserversorgungsplanungen**

Die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Trägerschaften überprüfen im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanung in der Regel etwa alle zehn Jahre den Zustand der Wasserversorgung sowie deren künftigen Anforderungen bezüglich Qualität, Leistungsfähigkeit und Sicherstellung.

Die zuständigen Stellen des Kantons überprüfen in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen die Umsetzung des Leitbildes sowie die Versorgungssituation im Kanton.

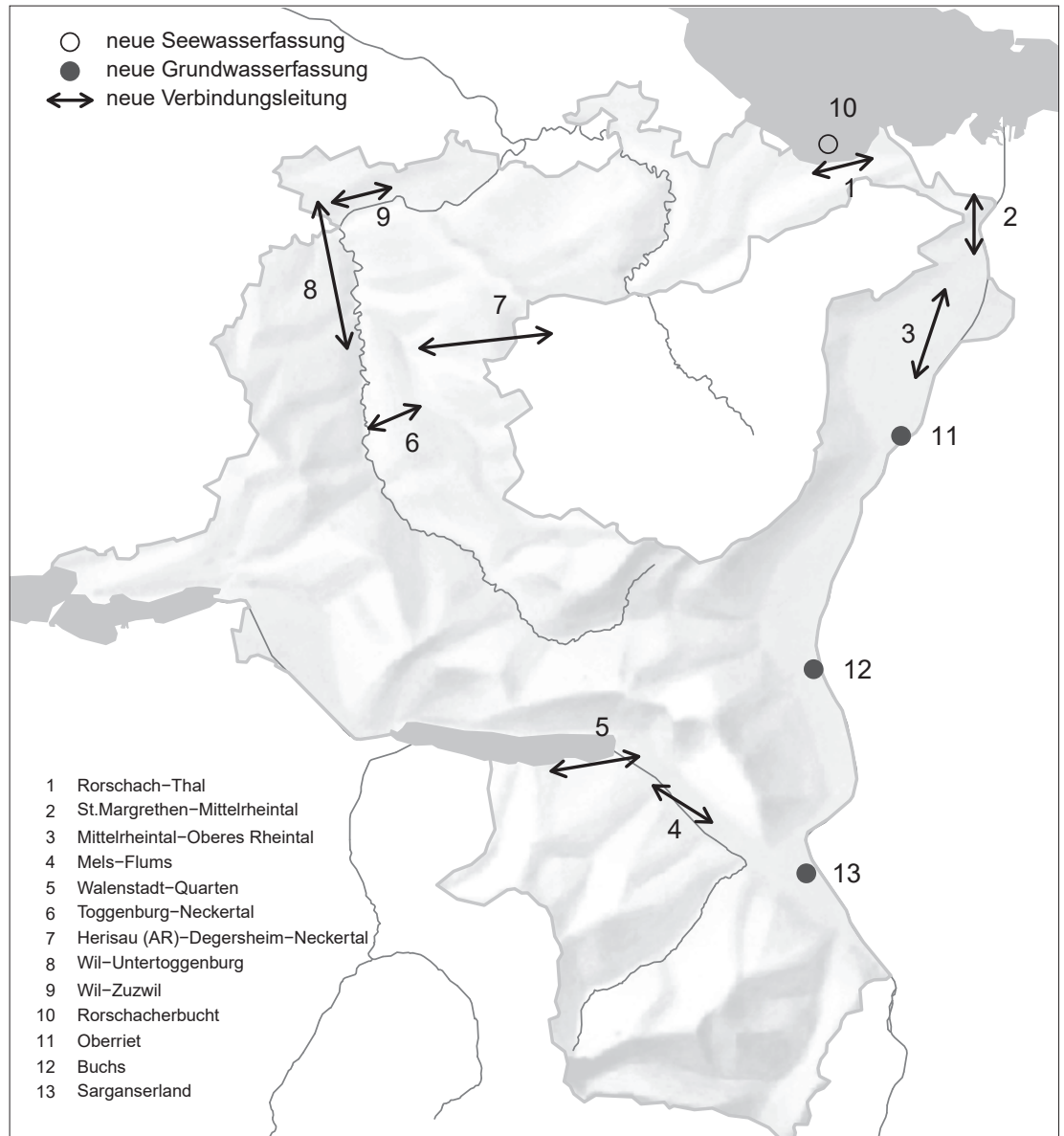
Das Leitbild für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen, die Gewässerschutzkarte, die Grundwasserkarte sowie der Wasserversorgungsatlas sind regelmässig nachzuführen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden, Regionen, Gebäudeversicherung
<i>Beteiligt</i>	Amt für Wasser und Energie, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

*Erlassen* von der Regierung am 23. April 2002, 28. Juni 2005 und 10. November 2020

*Genehmigt* vom Bundesrat und UVEK am 15. Januar 2003, 7. Oktober 2005 und 26. April 2021

## Übersichtskarte Gemeindeübergreifende Vorhaben





## Liste der Wasserfassungen

### Seewasserfassungen

Auswahl aufgrund der Bedeutung für die Wasserversorgungen im Kanton St.Gallen

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>
St.Gallen	Rorschach	Frohheim
St.Gallen	Thal	Grüebli
St.Gallen	Arbon TG	Frasnacht (für RWV St.Gallen)
St.Gallen	Arbon TG	Arbon (für WV BHW und WV Steinach)
ZürichseeLinth	Stäfa ZH	Mühlehölzli (für WV Rapperswil-Jona)

### Grundwasserfassungen

Auswahl auf Grund einer Ergiebigkeit von 1000 l/min und mehr  
(Spitzenbezug gemäss Wassernutzungsrecht)

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>	<i>Stand Schutzzone</i>
St.Gallen	Niederbüren	Golfplatz II	rechtskräftig*
St.Gallen	Niederbüren	Grueben und Golfplatz	rechtskräftig
St.Gallen	Niederbüren	Stocketen	rechtskräftig
St.Gallen	Gossau	Heimat	rechtskräftig
St.Gallen	Gossau	Mooswies	rechtskräftig*
St.Gallen	Gossau	Schwimmbad II	rechtskräftig*
St.Gallen	Horn TG	Langergeten (für WV Tübach)	rechtskräftig
Rheintal	St.Margrethen, Au	Schäfli	rechtskräftig*
Rheintal	Au	Au-Nord und Au-Süd	rechtskräftig*
Rheintal	Au, Widnau	Viscose	rechtskräftig
Rheintal	Diepoldsau	Oberer Rheinspitz	rechtskräftig*
Rheintal	Diepoldsau	Zollamt	rechtskräftig*
Rheintal	Oberriet	Balanggen und Feldhof	rechtskräftig
Rheintal	Rüthi	Neufeld	rechtskräftig*
Sarganserland- Werdenberg	Sennwald	Herbrig	rechtskräftig*
Sarganserland- Werdenberg	Sennwald	Obere Rüti	rechtskräftig*
Sarganserland- Werdenberg	Buchs	Rheinau	rechtskräftig*
Sarganserland- Werdenberg	Wartau	Cholau	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Wartau	Dornau	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Sargans	Baschär II	rechtskräftig

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>	<i>Stand Schutzzone</i>
Sarganserland-Werdenberg	Vilters-Wangs	Schinderi	rechtskräftig
Sarganserland-Werdenberg	Bad Ragaz	Föhrenwald	rechtskräftig*
Sarganserland-Werdenberg	Walenstadt	Brüsis	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Schänis	Wüschlen	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Kaltbrunn	Grossfeld	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Uznach	Burgerfeld	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Schmerikon	Kleine Allmeind	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Rapperswil-Jona	Busskirch	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Rapperswil-Jona	Grünfeld	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Rapperswil-Jona	Joneren	rechtskräftig*
ZürichseeLinth	Rapperswil-Jona	Tägernau	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Rapperswil-Jona	Wagen	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Eschenbach	Bürg	rechtskräftig*
Toggenburg	Wildhaus-Alt St.Johann	Widen	rechtskräftig
Toggenburg	Ebnat-Kappel	Buechen	rechtskräftig
Toggenburg	Ebnat-Kappel	Rohrgarten	rechtskräftig*
Toggenburg	Wattwil	Kloster	rechtskräftig*
Toggenburg	Wattwil	Rickenhof	rechtskräftig
Toggenburg	Oberhelfenschwil	Necker	rechtskräftig
Toggenburg	Neckertal	Böschenschbach	rechtskräftig*
Toggenburg	Neckertal	Spreitenbach	rechtskräftig
Toggenburg	Bütschwil-Ganterschwil	Aufeld	rechtskräftig
Wil	Lütisburg	Unterrindal I-IV	rechtskräftig*
Wil	Uzwil	Gill	rechtskräftig
Wil	Uzwil	Niederfeld	rechtskräftig*
Wil	Uzwil	Rifenau	rechtskräftig
Wil	Degersheim	Bubental I	rechtskräftig
Wil	Wil	Thurau II	rechtskräftig
Wil	Zuzwil	Grund	rechtskräftig
Wil	Zuzwil	Thurau	rechtskräftig*
Wil	Zuzwil	Thursteg	rechtskräftig*
Wil	Märstätten TG	Gugel (für TB Wil)	rechtskräftig

\* Überarbeitung Grundwasserschutzzonen erforderlich



### Quellwasserfassungen

Auswahl auf Grund der Ergiebigkeit:

Minimale Quellschüttung grösser als 300 l/min und mittlere Quellschüttung grösser als 600 l/min (Region Sarganserland-Werdenberg grösser als 1000 l/min)

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>	<i>Stand. Schutzzone</i>
Rheintal	Altstätten	Ebenacker	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Gams	Läuenen	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Grabs	Albrechtsbrunnen	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Grabs	In den Bächen	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Sevelen	Carnol	rechtskräftig*
Sarganserland- Werdenberg	Wartau	Haberbüntli	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Wartau	Malanserberg/Resch	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Wartau	Oberbach	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Wartau	Ser Dotteris	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Wartau	Tuf	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Wartau	Vermärsch	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Vilters-Wangs	Gamidaur	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Pfäfers	Pardätsch	rechtskräftig*
Sarganserland- Werdenberg	Tamins GR	Gisibel (für WV Bad Ragaz)	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Mels	Kaltbad	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Mels	Luterbach	rechtskräftig*
Sarganserland- Werdenberg	Mels	Stegen	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Flums	St.Katharina	rechtskräftig*
Sarganserland- Werdenberg	Walenstadt	Cafentis	rechtskräftig
Sarganserland- Werdenberg	Quarten	Chrümmelbach	rechtskräftig*
ZürichseeLinth	Amden	Stollen	rechtskräftig
ZürichseeLinth	Eschenbach	Mülital	rechtskräftig*
ZürichseeLinth	Eschenbach	Rüegg und Artho	rechtskräftig

<i>Region</i>	<i>Standortgemeinde/n</i>	<i>Anlagenname</i>	<i>Stand Schutzzone</i>
Toggenburg	Wildhaus-Alt St.Johann	Untermühle	rechtskräftig
Toggenburg	Nesslau	Heidlenrain	rechtskräftig
Toggenburg	Neckertal	Schwendimann	rechtskräftig*
Toggenburg	Mosnang	Jonenholz	rechtskräftig
Wil	Lütisburg	Halden	rechtskräftig*
Wil	Lütisburg	Heimat	rechtskräftig*
Wil	Kirchberg	Cholberg	rechtskräftig
Wil	Kirchberg	St.Iddazell (für WV Fischingen TG)	rechtskräftig
Wil	Niederhelfenschwil	Enkhüseren	rechtskräftig
Wil	Niederhelfenschwil	Kobesen	rechtskräftig

\* Überarbeitung Grundwasserschutzzonen erforderlich